

Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, 2000, Seite 2) und aufgrund § 1 des Hessischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I, Seite 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I, Seite 193, GVBl. II, 317) - 7 - hat die Stadtverordnetenversammlung am 01. März 2001, § 8051 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

Übersicht	§		§
I. Allgemeine Bestimmungen			
Geltungsbereich	1	Gewanne mit zusätzlichen	
Friedhofszweck	2	Gestaltungsvorschriften	24
Bestattungsbezirke	3	Grabeinfassungen	25
Benutzungsdauer	4	Zustimmungserfordernis	26
		Fundamentierung und Befestigung	27
II. Ordnungsvorschriften			
Öffnungszeiten	5	Einbringung	28
Verhalten auf dem Friedhof	6	Unterhaltung	29
Zulassung von Gewerbetreibenden	7	Entfernung	30
Ausführungen gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	8	Bodenversiegelung	31
Benutzung von Fahrzeugen für gewerbliche Friedhofsarbeiten	9	Denkmalschutz	32
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften			
Anzeigepflicht und Bestattungszeit	10	VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	
Ausheben der Gräber	11	Allgemeines	33
Ruhefrist	12	Grabhügel	34
Särge und Urnen	13	Bepflanzung	35
		Vernachlässigung der Grabpflege	36
IV. Grabstätten			
Nutzungsverhältnisse und Grabarten	15	VIII. Trauerhallen und Totenhäuser	
Reihengräber	16	Nutzung	37
Wahlgräber	17	Trauerfeiern	38
Besondere Vorschriften für Grüfte	18	Haftung	39
Gemeinschaftsgrabstätten für Erd- und Feuerbestattung	19	Gebühren und Ausnahmen	40
Ehren- und Patenschaftsgrabstätten	20	Ordnungswidrigkeiten	41
V. Gestaltung der Grabstätten			
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	21	IX. Schlussvorschriften	
Wahlmöglichkeiten	22	Inkrafttreten	42
VI. Grabmale			
Gewanne mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	23		

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Frankfurt am Main waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es einer Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Leichen, Leichenreste und Aschen dürfen nur auf den Friedhöfen bestattet werden.
- (3) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen, die der Verbesserung der Stadtökologie sowie der Ruhe und Naherholung der Bevölkerung dienen.
- (4) Friedhöfe stellen, besonders in ihren alten Teilen, künstlerisch und historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die unter Denkmalschutz gestellt werden können und als Kulturraum erhaltenswert sind.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt, die sich an den Stadtbezirksgrenzen orientieren (siehe Plan des Stadtvermessungsamtes von 1997 über die Abgrenzung der Ortsbezirke mit den dazugehörigen Ortsteilen und Stadtbezirken im Maßstab 1:30.000. Der Plan ist bei der Friedhofsverwaltung einsehbar). Die Zuordnung der einzelnen Stadtbezirke zu den entsprechenden Friedhöfen ist aus der Anlage ersichtlich. Auf dem Friedhof eines Bestattungsbezirkes sind grundsätzlich nur Verstorbene zu bestatten, die zum Zeitpunkt ihres Todes in diesem Bezirk ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht oder
 - b) Ehegatten oder Partner aus Lebenspartnerschaften sowie eheähnlichen Gemeinschaften, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Stiefkinder, Geschwister, Stiefgeschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind und eine Belegung in einer Wahlgrabstätte dies zulässt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Abs. 1, Satz 4 zulassen.

§ 4 Benutzungsdauer (Schließung und Entwidmung)

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem/r Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft eines Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Frankfurt am Main in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine infolge einer Entwidmung werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem/r Angehörigen des/r Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem/r Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Frankfurt am Main auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist zu folgen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf den Rasenflächen zu lagern, Anpflanzungen, Gräber und Grabeinfassungen zu betreten; Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen;
 - b) Blumen und andere Pflanzen zu pflücken;
 - c) zu lärmern, zu musizieren, Alkohol zu sich zu nehmen, Rundfunk- oder andere akustische Geräte zu betreiben;
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, und die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
 - e) Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen und Einrichtungen zu verunreinigen sowie Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
 - f) gewerbliche Dienste und Waren anzubieten sowie Drucksachen zu verteilen;
 - g) ohne Genehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen.
- (3) Wer gegen diese Regeln verstößt, kann in schwerwiegenden Fällen durch das Friedhofspersonal vom Friedhofsgelände verwiesen werden.
- (4) Mit Rücksicht auf die Würde des Ortes soll in den öffentlich zugänglichen Räumen nicht geraucht werden.

§ 7 Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner aller Fachrichtungen, Bestattungsunternehmer (Pietäten) und andere Gewerbetreibende benötigen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen eine vorherige Zulassung durch die Stadt Frankfurt am Main. Das jeweilige Berufsbild der in Satz 1 genannten Gewerbetreibenden bestimmt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder – wenn diese fehlen – nach den Verbandsregeln der jeweiligen Berufsfachverbände.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat ihre Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragsteller/in für die Ausführung seiner/ihrer Tätigkeit den Nachweis der Gewerbeanmeldung vorlegt.

§ 8 Ausführungen gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.
- (2) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Es darf nur von Montag bis Freitag bis Friedhofsschluß, jedoch nicht über 18.00 Uhr hinaus gearbeitet werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum muss auf die vorgesehenen Lagerplätze gebracht oder von dem Friedhofsgelände entfernt werden.
- (3) Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte dürfen in Brunnen und Wasserentnahmestellen nicht gereinigt werden.
- (4) Zement und Mörtel dürfen nur auf geeigneten Unterlagen zubereitet werden.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die hierzu ergänzend ergangenen Vorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstoßen, kann die Zulassung entzogen werden.
Vorher kann die berufsständische Organisation gehört werden.

§ 9 Benutzung von Fahrzeugen für gewerbliche Friedhofsarbeiten

- (1) Gewerbetreibende, die für Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen mit den hierfür erforderlichen Arbeitsfahrzeugen nur die dafür freigegebenen Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen. Fahrzeuge sind so abzustellen, daß sie niemanden behindern.
Nach Arbeitsschluss sind sie mit den Gerätschaften wieder vom Friedhof zu entfernen.
Für die Arbeitsfahrzeuge wird eine Genehmigung im Rahmen der gewerblichen Zulassung erteilt.
Die Zulassung eines Fahrzeuges kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden
(z. B.: max. Größe, Gewicht, umweltfreundliche Motoren etc.).
- (2) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden.
- (3) Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.
- (4) Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Beurkundung ist nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Trauerfeiern und der Bestattungen werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche berücksichtigt.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte bzw. der/die Verfügungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte/n bzw. den/die Verfügungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten, sofern es sich nicht um ein neu erworbenes Recht an einem Grab handelt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist beträgt für Leichen und Aschen im Allgemeinen 20 Jahre, bei Leichen von Kindern im Alter bis zu fünf Jahren 10 Jahre.
- (2) Abweichend hiervon werden für Leichen folgende Ruhefristen festgesetzt: Auf den Friedhöfen Bergen, Enkheim und Rödelheim beträgt die Ruhefrist 35 Jahre, bei Leichen von Kindern im Alter von bis zu fünf Jahren 20 Jahre.
- (3) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13 Säрге und Urnen

- (1) Säрге und Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Einwilligung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für Bestattungen in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Mit den Särgen dürfen keine schwer zersetzbaren Chemikalien (z. B. persistente Mittel für Sarghygiene oder Holzschutz) in das Grab eingebracht werden.

- (5) Die Verwendung von Überurnen in Reihengräbern ist nicht zulässig.

§ 14 Umbettungen, Ausgrabungen und Tieferlegungen

- (1) Die Ruhe des/der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Eine Tieferlegung von Leichenresten unter die Grabsohle darf erst in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Ruhefrist vorgenommen werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen sind grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen können Ausnahmen auf Antrag der Berechtigten zugelassen werden. Bei Reihengräbern sind das die verfügungsberechtigten Angehörigen der Verstorbenen, bei Wahlgräbern die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Bei einem Entzug des Nutzungsrechtes können Leichen oder Aschen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Leichen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden aus hygienischen Gründen nicht in den Monaten Mai bis September umgebettet.
- (6) Alle Umbettungen, Ausgrabungen und Tieferlegungen werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 15 Nutzungsverhältnisse und Grabarten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit deren Umgebung besteht nicht.
- (2) Bestehen über das Nutzungs- oder Verfügungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (3) Das Nutzungs- oder Verfügungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte oder Verfügungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen;
 - b) Wahlgräber für Erdbestattungen (einschließlich Grüften und Mausoleen);
 - c) Reihengräber für Aschenbeisetzungen;
 - d) Wahlgräber für Aschenbeisetzungen;
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten für Erd- und Feuerbestattungen;
 - f) Ehren- und Patenschaftsgrabstätten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.

§ 16 Reihengräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/r zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von Amts wegen bestimmt. Der/die Antragsteller/in der Bestattung wird Verfügungsberechtigte/r an dem Grab.
- (2) Die Abmessungen der Gräber werden nach den örtlichen Gegebenheiten von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Reihengräber für Erdbestattungen werden in der Regel wie folgt vermessen:
 - für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr Länge 2,50 m, Breite 1,20 m;
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,50 m, Breite 0,90 m.
 Die Grabbeete haben die Abmessung:
 - für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,80 m, Breite 0,90 m;
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.
 Reihengräber für Urnenbeisetzungen werden in einer Länge und Breite von je 1,00 m abgegeben.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, dass in einer Reihengrabstätte Leichen von Kindern unter einem Jahr gemeinsam oder in das Grab eines erwachsenen Angehörigen bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes die der Leiche des erwachsenen Angehörigen nicht übersteigt.
- (4) Umbettungen von Leichen oder Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

- (5) Leichenreste und Urnen können nach Ablauf der Ruhefrist in ein belegtes Reihengrab oder in ein Wahlgrab umgebettet werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird mindestens 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Im Übrigen wird auf § 30 Abs.3 verwiesen.

§ 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist, in der Regel höchstens für 40 Jahre, verliehen werden kann und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in bestimmt wird. Der/die Erwerber/in ist Nutzungsberechtigte/r. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Es kann auch zur Vorsorge (Vorauswerb) für die Dauer von mindestens 10 Jahren verliehen werden, wenn über diesen Zeitraum ein Vertrag über gärtnerische Pflege, zumindest einfacher Art, abgeschlossen wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung des Antrages auf Verleihung des Nutzungsrechts. Ein Vorauswerb von Wahlgrabstätten ist auf folgenden Friedhöfen möglich:
 - Hauptfriedhof
 - Parkfriedhof Heiligenstock
 - Südfriedhof
 - Waldfriedhof Oberrad
 - Friedhof Höchst
 - Friedhof Westhausen
- (2) Es werden folgende Wahlgrabarten unterschieden:
 - a) Einzelgrab - für je eine Erdbestattung in normaler Bestattungstiefe und 8 Urnen je Einheit;
 - b) Mehrfachgräber - für je eine Erdbestattung nebeneinander in normaler Bestattungstiefe (z.B. Doppelgräber) und 8 Urnen je Einheit;
 - c) Tiefgräber - wie a) und b), jedoch für zwei Erdbestattungen übereinander;
 - d) Urnenwahlgrabstätten - soweit die Größe der Aschenbehältnisse es zulässt bis zu 6 Aschenbehältnissen;
 - e) Oberirdische Beisetzungsstätten - (Mauern, Hallen, Mausoleen und Grabmale).
- (3) Wahlgräber werden angelegt:
 - a) engliegend, d.h. dicht aneinander liegend;
 - b) getrennt liegend, d.h. durch Zwischenraum getrennt;
 - c) freiliegend, d.h. mit breiter allseitiger Umgrünung;
 - d) freiliegend in hervorgehobener Lage.

Es gelten folgende Abmessungen für Erdbestattungen:
 Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Tiefe 1,70 m.
 Bei Tiefgräbern beträgt die Grabtiefe für die erste Belegung 2,30 m.
 Für die fertigen Grabbeete gilt je Grabeinheit das Maß 1,80 m x 1,00 m bzw. 2,50 m x 1,00 m.
 Die Grabmaße sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
 Gräber für Urnenbeisetzungen werden in einer Länge und Breite von je 1,20 m abgegeben.
- (4) In den Wahlgräbern können der/die Erwerber/in und seine/ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige in diesem Sinne gelten:
 - a) Ehegatten oder Partner in eheähnlichen Gemeinschaften;
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Stiefkinder;
 - c) Geschwister, Stiefgeschwister.

Die Bestattung anderer Personen ist mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten statthaft.
- (5) Ein Nutzungsrecht kann auf Antrag der Beteiligten mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden. Eine Übertragung ist im Allgemeinen nur an eine/n Angehörige/n (Abs. 4 a bis c), ausnahmsweise an die/den alleinige/n Erbin/en zulässig.
 Sofern eine Bestattung in ein vorhandenes Wahlgrab vorgesehen ist, dessen Nutzungsberechtigte/r bereits verstorben ist, soll die Erlaubnis zur Bestattung von der vorherigen Überschreibung des Nutzungsrechtes auf eine/n Angehörige/n des/der ehemaligen Nutzungsberechtigten abhängig gemacht werden.
- (6) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten muss aus Anlass einer Bestattung so verlängert werden, dass die Ruhefrist gewährleistet ist. In anderen Fällen kann das Nutzungsrecht vor dessen Ablauf um mindestens weitere 5 Jahre verlängert werden.
- (7) Die Nutzungsberechtigten können auf das Nutzungsrecht verzichten, sofern keine Ruhefristen zu beachten sind.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (9) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes gilt § 30, Abs. 3.
- (10) Bei geeigneten Boden- und Raumverhältnissen kann die Umwandlung der Grabstätte zum Tiefgrab zugelassen werden. Bei Mehrfachgräbern kann die Nutzung als Tiefgrab auf ein Grab beschränkt werden.
- (11) Leichen von Kindern, die im Alter von weniger als einem Jahr verstorben sind, können in ein bereits belegtes Grab bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes die Nutzungszeit des Wahlgrabes nicht überschreitet.

§ 18 Besondere Vorschriften für Grüfte

- (1) Wahlgräber können nur in besonderen Fällen und mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung ausgemauert werden.
- (2) In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht für mindestens 40 Jahre erworben werden.
- (3) Um die Bepflanzung einer Gruft zu ermöglichen, ist deren Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,75 m unter Wegniveau liegt. Grüfte müssen so ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.

§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten für Erd- und Feuerbestattung

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind in sich geschlossene Grabanlagen mit einem gemeinsamen Grabmal, jedoch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber. Die Bestattungen erfolgen dicht nebeneinander.
- (2) Folgende Gemeinschaftsgräber stehen zur Verfügung:
 - a) für Erdbestattungen in einer Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten;
 - b) für Aschenbeisetzungen in einer Gräberanlage der ungenannt Beigesetzten;
 - c) für Aschenbeisetzungen in einer Anlage für Kleingräber.

§ 20 Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main kann Grabstätten den Status einer Ehrengrabstätte zuerkennen. Mit der Zuerkennung obliegt ihr Anlage und Unterhaltung der Grabstätte.
- (2) Patenschaftsgräber sind Grabstätten, deren bauliche Anlagen unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch den/die Paten/in besteht. Die Paten übernehmen die Unterhaltung des Denkmals und der Grabanlage.
Damit wird ihnen grundsätzlich ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf allen Friedhöfen des Stadtgebietes sind Gewanne mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Gewanne mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden auf folgenden Friedhöfen des Stadtgebietes angeboten:
 - a) Hauptfriedhof
 - b) Parkfriedhof Heiligenstock
 - c) Südfriedhof
 - d) Friedhof Höchst
 - e) Friedhof Bonames
 - f) Friedhof Westhausen
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat auf die Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gewann mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale

§ 23 Gewanne mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen in Gewannen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21, 24 und 25 - in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei bis zu 0,90 m Höhe, 0,16 m bei 0,90 m bis 1,50 m Höhe und 0,18 m ab 1,50 m Höhe; liegende Grabmale siehe § 24 Abs. 4, 6 a und b.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verfügen, wenn dies aus Gründen der Stand-sicherheit erforderlich ist. Das Volumen der Grabmale kann beschränkt werden.

§ 24 Gewanne mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmäler dürfen nur aus Naturstein, Holz oder geschmiedetem bzw. gegossenem Metall bestehen.
- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist jede handwerkliche Ausführung zulässig.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind für stehende Grabmäler folgende Maße einzuhalten:
 - a) bei Reihengräbern:
Höhe (ab Oberkante Weg) bis 0,90 m
Breite bis 0,60 m
Mindeststärke ab 0,12 m;
 - b) bei Einzelwahl- und Tiefgräbern:
Höhe (ab Oberkante Weg) bis 1,40 m
Breite bis 0,60 m
Mindeststärke ab 0,16 m ;
 - c) bei Mehrfachgräbern (schmaler Typ):
Höhe (ab Oberkante Weg) bis 1,50 m
Breite bis 0,90 m
Mindeststärke ab 0,16 m;
 - d) bei Mehrfachgräbern (breiter Typ):
Höhe (ab Oberkante Weg) bis 1,20 m
Breite bis 1,40 m
Mindeststärke ab 0,16 m.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen können Grabplatten mit folgenden Maßen gelegt werden:
 - a) bei Reihengräbern:
Länge bis 0,60 m
Breite bis 0,50 m
Mindeststärke ab 0,12 m;
 - b) bei Wahlgräbern:
Länge bis 1,00 m
Breite bis 0,50 m
Mindeststärke ab 0,14 m.
- (5) Auf Grabstätten für Aschenbeisetzungen sind für stehende Grabmäler folgende Maße einzuhalten:
 - a) bei Reihengräbern:
Höhe (ab Oberkante Weg) bis 0,60 m
Breite bis 0,40 m
Mindeststärke ab 0,14 m;
 - b) bei Wahlgräbern:
Höhe (ab Oberkante Weg) bis 1,20 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke ab 0,18 m.
- (6) Auf Grabstätten für Aschenbeisetzungen können Grabplatten mit folgenden Maßen gelegt werden:
 - a) bei Reihengräbern:
Länge bis 0,40 m
Breite bis 0,40 m
Mindeststärke ab 0,12 m;
 - b) bei Wahlgräbern:
Länge bis 0,65 m
Breite bis 0,65 m
Mindeststärke ab 0,14 m.

Bei Kreuzformen können Höhe und Breite überschritten werden.

§ 25 Grabeinfassungen

- (1) Der Einbau von Grabeinfassungen ist nach der Einwilligung durch die Friedhofsverwaltung für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen nur bei Wahlgrabstätten möglich. Ausnahmen von dieser Regelung bilden sowohl die Waldfriedhöfe Goldstein und Oberrad, auf denen überhaupt keine Grabeinfassungen eingebaut werden dürfen, als

auch der Parkfriedhof Heiligenstock, auf dem Grabeinfassungen ausschließlich in den Gewannen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingebaut werden dürfen.

- (2) Bei Reihengräbern ist der Einbau von Einfassungen nur in den Gewannen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften möglich.
- (3) Die Grabeinfassungen dürfen nur aus Naturstein, Holz oder geschmiedetem bzw. gegossenem Metall bestehen.
- (4) Für jede Grabeinfassung muss eine Gebühr vor Erteilung der Einwilligung entrichtet werden.
- (5) Die Höchstmaße für Grabeinfassungen betragen
 - a) bei Erdgräbern:
Stärke bis 0,10 m
Höhe bis 0,16 m;
 - b) bei Urnengräbern:
Stärke bis 0,06 m
Höhe bis 0,14 m.
- (6) Die Einfassungen bei Erdgräbern dürfen nur bis zu 0,10 m und bei Urnengräbern bis zu 0,05 m über der Wegekante aus dem Boden ragen.

§ 26 Einwilligungserfordernis

- (1) Jede Veränderung von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen, wie die Errichtung, die Fundamentierung oder Beseitigung, bedarf der schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen ist der Grabmal- bzw. Einfassungsentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 dreifach unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen sind nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, in der vorgeschriebenen Höhe ab Oberkante Weg aufgestellt werden und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 28 Einbringung

- (1) Bei der Einbringung von Grabmalen, Grabmalteilen, Grabmaleinfassungen und baulichen Anlagen sind die bewilligten Anträge mit Zeichnungen bei der Friedhofsverwaltung zur Kontrolle vorzulegen.
- (2) Neu eingebrachte bzw. zu verändernde Grabmale auf Wahlgräbern sind auf der rechten Seitenfläche mit dem Namen der ausführenden Firma und auf der linken Seitenfläche mit Gewann, Reihe und Grabnummer jeweils bodennah und unauffällig zu versehen.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt.
- (3) Die Nutzungs- und Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 30 Entfernung und Beseitigung

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der

Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten wieder entfernt werden.

Wird diesem Gebot zuwider gehandelt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und baulichen Anlagen einen Monat nach der Benachrichtigung der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten nach vorheriger Androhung auf deren Kosten entfernen.

- (2) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Einwilligung der Friedhofsverwaltung und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, des Magistrats als Untere Denkmalbehörde beseitigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungs- bzw. Verfügungsrechten an Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ansonsten gehen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Frankfurt am Main über.

§ 31 Bodenversiegelung

Um den Abbauprozess nicht zu behindern, dürfen die mit Grabmälern, Einfassungen und Trittplatten bedeckten Flächen nicht mehr als 30% des Grabbeetes betragen.

§ 32 Denkmalschutz

Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen, Mausoleen u. ä., die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u.ä. bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Friedhofsverwaltung.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung ohne besondere Ankündigung den Grabschmuck beseitigen.
Auf eine Winterabdeckung soll aus ökologischen Gründen verzichtet werden.
Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie anorganischen Düngemitteln ist nicht gestattet.
Torf und Torfsubstrate sollen nicht verwendet werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungs- und Verfügungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungs- bzw. Verfügungsrechtes.
Sie endet bei Reihengräbern nicht mit einer Umbettung, die vor Ablauf der Ruhefrist vorgenommen wurde.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen für sämtliche Produkte der Trauerfloristik, insbesondere für Kränze, Trauergebilde sowie für Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grabchalen, Markierungszeichen, Gießkannen und Grablichter. Kunststoffabfälle sollen in die dafür bereitgestellten Abfallkörbe entsorgt werden.
- (4) Die Friedhofsbenutzer und Gewerbetreibenden werden zu einer sparsamen Wasserverwendung angehalten.

§ 34 Grabhügel

- (1) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung zumindest provisorisch anzulegen.
- (2) Die Grabhügel dürfen bei Erdbestattungsgräbern nicht über 0,10 m und bei Aschengräbern nicht über 0,05 m hoch sein.

§ 35 Bepflanzung der Grabstätten

- (1) Die Grabbeete sollen in ihrer gesamten Fläche fachgerecht bepflanzt und gepflegt werden.
- (2) Die Bepflanzung darf Nachbargräber und öffentliche Flächen nicht beeinträchtigen.
- (3) Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (4) Grabbeete dürfen nicht mit Kies bestreut werden. Dies gilt nicht für Zwischenwege. Je Grab ist eine Trittplatte bis 0,30 x 0,30 m zulässig.

§ 36 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
Es gilt § 30, Abs. 3.

VIII Trauerhallen und Totenhäuser

§ 37 Nutzung

- (1) Die Totenhäuser dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines/r Angehörigen der Friedhofsverwaltung betreten werden. Leichen werden nur innerhalb festgesetzter Zeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung angenommen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder andere Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen während der festgesetzten Zeiten durch ein verschlossenes Fenster bei geöffnetem Sarg sehen.
In der Regel ist der Sarg 15 Minuten vor dem Termin der Trauerfeier oder Bestattung zu schließen.
- (3) Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind vor der Überführung zum Totenhaus durch die Angehörigen bzw. ihre Beauftragten abzunehmen. Auf Antrag der Berechtigten verbleiben bei Erdbestattungen diese Gegenstände bei den Toten.
- (4) Die Überführung der Leichen und Aschen von den Trauerhallen und Totenhäusern zum Grab sowie die Beisetzung dürfen nur durch das Friedhofspersonal ausgeführt werden.

§ 38 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einer Trauerhalle oder in einem anderen dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle stattfinden.
Die Benutzung der Trauerhalle ist bei der Anmeldung des Sterbefalles zu beantragen.
- (2) Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der Anmeldung und Einwilligung. Die Benutzung der stadteigenen Orgeln oder Musikanlagen durch betriebsfremde Personen bedarf der Einwilligung durch die Friedhofsverwaltung.
Die Benutzung anderer als stadteigener Orgeln oder Musikanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht erlaubt.

IX. Haftung, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Haftung

Die Stadt Frankfurt am Main haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine

besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Gebühren und Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung und der Verwaltungsgebührenordnung bleiben unberührt.

- (2) Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie mit den Zweckbestimmungen des Friedhofs vereinbar sind, den Denkmalschutz berücksichtigen und andere Rechte nicht beeinträchtigen.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 2 Friedhofsordnung (FO) Leichen, Leichenreste oder Aschen außerhalb der Friedhöfe beisetzt oder beisetzen läßt;
 2. a) entgegen § 5 Abs.1 FO sich unbefugt außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
b) entgegen § 5 Abs.2 FO die Friedhöfe betritt;
 3. a) entgegen § 6 Abs. 2 a) FO auf Rasenflächen lagert oder Anpflanzungen und Gräber betritt;
b) entgegen § 6 Abs. 2 a) FO Einfriedungen, Hecken oder andere Pflanzungen übersteigt;
c) entgegen § 6 Abs. 2 b) FO Blumen oder andere Pflanzen pflückt;
d) entgegen § 6 Abs. 2 c) FO lärm, musiziert, Alkohol zu sich nimmt, Rundfunk- oder andere akustische Geräte unerlaubt betreibt;
e) entgegen § 6 Abs. 2 d) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Friedhof mitbringt oder die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, befährt;
f) entgegen § 6 Abs.2 e) Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen und Einrichtungen verunreinigt sowie Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abgelagert;
g) entgegen § 6 Abs. 2 f) gewerbliche Dienste und Waren anbietet;
h) entgegen § 6 Abs. 2 f) Drucksachen ohne Genehmigung verteilt;
i) entgegen § 6 Abs. 2 g) ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
 4. entgegen § 7 Abs. 1 als Gewerbetreibender ohne vorheriger Zulassung tätig wird;
 5. a) entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 FO gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt;
b) entgegen § 8 Abs. 2 FO Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
c) entgegen § 8 Abs. 3 Geräte in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen reinigt;
 6. a) entgegen § 9 Abs. 1 FO mit Arbeitsfahrzeugen auf zum Befahren nicht freigegebenen Wegen fährt;
b) entgegen § 9 Abs. 1 FO bei Befahren von Friedhofswegen die Geschwindigkeit von 15 km/h überschreitet;
c) entgegen § 9 Abs. 1 FO Fahrzeuge so abstellt, dass sie andere behindern;
d) entgegen § 9 Abs. 2 FO andere als die zur Ein- und Ausfahrt bestimmten Tore benutzt;
e) entgegen § 9 Abs. 3 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die Wege befährt;
 7. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 FO Grabmale oder bauliche Anlagen ohne schriftliche Einwilligung errichtet, verändert oder beseitigt;
 8. entgegen § 29 Abs. 1 FO Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
 9. a) entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 FO Grabstätten nicht im Rahmen des § 21 FO herrichtet und dauernd in Stand hält;
b) entgegen § 33 Abs. 1 Satz 6 FO Pflanzenschutzmittel, Wildkrautbekämpfungsmittel oder anorganische Düngemittel verwendet;
c) entgegen § 33 Abs. 3 FO Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe für Produkte der Trauerfloristik, insbesondere für Kränze, Trauergebilde sowie für Grabschmuck oder bei Grabeinfassungen verwendet;
 10. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 FO Totenhäuser oder andere Räume, in denen Tote aufgebahrt sind, ohne Einwilligung betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von DM 2.000,-- geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Ordnungsamt -.

X. Schlussvorschriften

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
(2) Die Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 03. Januar 1994 tritt am selben Tag außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 03. April 2001

Der Magistrat

Petra Roth
Oberbürgermeisterin